

# Erbschaftsteuerrecht und Erbrecht 2010

## Mandanteninformation

### Inhalt

#### ► Erbschaftsteuerrecht

##### 1. Einführung

##### 2. Bewertung des Betriebsvermögens

- a. Begünstigtes Vermögen
- b. Steuerschädliches Verwaltungsvermögen
- c. Bewertung von Betriebsvermögen

##### 3. Begünstigte Besteuerung des Betriebsvermögens

- a. Sockelbesteuerung
- b. Verschonungsabschlag
- c. Voraussetzungen der steuerlichen Verschonung des Betriebsvermögens
- d. Folgen bei Verstoß gegen die Voraussetzungen

##### 4. Bewertung des Grundvermögens

##### 5. Besonderheiten beim Ansatz von Verbindlichkeiten

##### 6. Besteuerung des selbstgenutzten Familienheims

##### 7. Steuersätze

##### 8. Änderung der persönlichen Freibeträge und sachlichen Steuerbefreiungen

##### 9. Änderung der persönlichen Freibeträge

#### ► Erbrechtsreform

##### 1. Pflichtteilergänzungsanspruch

##### 2. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

## A. Erbschaftsteuerrecht

### 1. Einführung

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. November 2006 (BvL 10/02, BStBl II 2007, 192) ist das Erbschaftsteuergesetz zum 1.1.2009 umfassend geändert worden. Nach fast endlosen Diskussionen um die Erbschaftsteuerreform schien es Ende 2008 kurzzeitig so, als würde das Gesetzesvorhaben scheitern. Am 24.12.2008 wurde das neue Erbschaftsteuerrecht dann doch verkündet und damit in fast letzter Sekunde die Vorgaben des BVerfG umgesetzt. Doch schon 2010 gab es die ersten Änderungen des neuen Rechts durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Die Änderungen erfolgten teilweise mit und teilweise ohne Rückwirkung. Weitere Detailänderungen sind bereits angekündigt.

Nunmehr sind alle Vermögensübertragungen grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert zum Übertragungszeitpunkt zu bewerten. Umfangreiche Änderungen haben sich somit insbesondere bei der Bewertung von Betriebsvermögen und Immobilien ergeben. Auch die Besteuerung der Übertragung von Betriebsvermögen sowie von vermieteten Immobilien hat sich erheblich geändert. Im Privatbereich sind die Begünstigungen von Übertragungen selbstgenutzter Immobilien auf Ehepartner oder Kinder erweitert worden. Ferner wurden die Freibeträge und Steuersätze geändert.

### 2. Bewertung des Betriebsvermögens

#### a. Begünstigtes Vermögen

Zum begünstigten Betriebsvermögen zählt (bei Belegenheit in der EU oder einem EWR-Staat)

- **Gewerbliches und freiberufliches Betriebsvermögen**
  - Gewerbliche und freiberufliche Einzelunternehmen
  - Teilbetriebe gewerblicher und freiberuflicher Unternehmen
  - Gewerbliche Mitunternehmeranteile (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG)
  - Freiberufliche Mitunternehmeranteile (§ 18 Abs. 4 EStG)

- ▶ **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen**
- ▶ **Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % (Mindestbeteiligung)**
- ▶ **Auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft unterhalb der Mindestbeteiligungsquote** können darunter fallen, wenn sich die Mindestbeteiligung aus der Summe der unmittelbaren Beteiligung und Anteile weiterer Gesellschafter ergibt. Voraussetzung ist, dass
  - der Schenker oder Erblasser und die weiteren Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile **nur einheitlich zu verfügen** oder ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen

und

- **das Stimmrecht** gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich auszuüben.

#### b. Steuerschädliches Verwaltungsvermögen

Das im Betriebsvermögen enthaltene **Verwaltungsvermögen darf einen Anteil des Betriebsvermögens von 50 % bzw. 10 %** (je nach gewählter Begünstigungsart) **nicht überschreiten**. Anderenfalls ist das Betriebsvermögen in vollem Umfang steuerpflichtig. Zum Verwaltungsvermögen gehören:

- ▶ Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (davon ausgenommen: Betriebsaufspaltung, Sonderbetriebsvermögen, Betriebsverpachtung, Konzernidentität sowie vermietete Objekte von Wohnungsunternehmen)
- ▶ Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25 % und weniger
- ▶ Gesellschaftsanteile, wenn das Gesellschaftsvermögen überwiegend aus Verwaltungsvermögen besteht
- ▶ Wertpapiere oder vergleichbare Forderungen
- ▶ Kunstgegenstände.

Zu einzelnen Gegenständen des Verwaltungsvermögens gibt es noch Ausnahmen.

Zur Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens wird dessen Wert ins Verhältnis zum Wert des Betriebes angesetzt, der sich nach dem Ertragswert richtet. Die mit dem Verwaltungsvermögen zusammenhängenden Verbindlichkeiten werden nicht bei dem Verwaltungsvermögen berücksichtigt. Dies kann zu einem sachwidrigen Begünstigungsausschluss führen.

Überschreitet das Verwaltungsvermögen die zulässige Höchstgrenze nicht, so ist es nur insoweit begünstigt, als es zum Übertragungszeitpunkt bereits mindestens zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Wird die Zeit der Zugehörigkeit unterschritten, so entfällt die Begünstigung nicht im vollen Umfang, sondern nur hinsichtlich des innerhalb der letzten zwei Jahre eingebrachten oder erworbenen Verwaltungsvermögens.

#### c. Bewertung von Betriebsvermögen

Zur Ermittlung des gemeinen Werts des Betriebsvermögens sind **stille Reserven und der Firmenwert** in die Bewertung der Personenunternehmen mit einzubeziehen. Der gemeine Wert ist primär aus **Verkäufen unter fremden Dritten** abzuleiten, die weniger als ein Jahr vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Fehlen derartige Verkäufe, ist unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Unternehmens oder anhand der in den maßgeblichen Wirtschaftskreisen üblicherweise **angewandten Bewertungsmethoden** dessen Verkehrswert zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber zur Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde. Als **Mindestwert ist der Substanzwert** heranzuziehen. Börsennotierte Aktien werden wie bisher anhand des Börsenkurses am Bewertungsstichtag bewertet.

Sofern keine Vergleichsverkäufe stattgefunden haben oder keine anerkannte Bewertungsmethode existiert, ist der gemeine Wert des Unternehmens durch das gesetzlich geregelte **vereinfachte Ertragswertverfahren** zu ermitteln. Als Grundlage der Berechnung werden hier die **Betriebsergebnisse der letzten drei Wirtschaftsjahre** vor dem Bewertungsstichtag herangezogen. Zur Ermittlung des Betriebsergebnisses ist der Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Ausgangswert heranzuziehen. Dieser Ausgangswert ist um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zu korrigieren. Die sich daraus ergebenden Jahreserträge werden addiert und die Summe ist durch drei zu dividieren (sog. **Durchschnittsertrag**). Der Durchschnittsertrag stellt den Jahresertrag dar. Der Jahresertrag ist mit dem Kapitalisierungsfaktor zu kapitalisieren.

### Vereinfachter Ertragswert = Jahreswert x Kapitalisierungsfaktor

Der Kapitalisierungszinssatz setzt sich aus einem Basiszins und einem Zuschlag von 4,5 % zusammen. Der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes ist der Kapitalisierungsfaktor. Der Basiszinssatz wird jährlich von der Deutschen Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten ermittelt. Daraus ergeben sich für die Jahre 2009 und 2010 folgende Kapitalisierungszinssätze bzw. -faktoren:

	2009	2010
Basiszinssatz	3,61 %	3,98 %
Zuschlag	4,50 %	4,50 %
Kapitalisierungszinssatz	8,11 %	8,48 %
Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes = Kapitalisierungsfaktor	11,79 %	12,33 %

### 3. Begünstigte Besteuerung des Betriebsvermögens

Grundsätzlich sieht das Gesetz zwei Begünstigungsoptionen vor, die sogenannte **Regelverschöpfung**, die stets zur Anwendung kommt, wenn kein gesonderter Antrag erfolgt und die sogenannte **Optionsverschöpfung**. Die generelle Geltung der Steuerklasse I im Fall des Erwerbs von Betriebsvermögen durch Personen der Steuerklasse II und III bleibt erhalten. Somit werden auch künftig Erbschaften oder Schenkungen von Betriebsvermögen an nicht Verwandte steuerlich so behandelt, als seien sie der Steuerklasse I zuzuordnen.

#### a. Sockelbesteuerung

Bei der **Regelverschöpfung** sind **15 % des Betriebsvermögens stets steuerpflichtig**; bei der **Optionsverschöpfung fällt keine Mindestbesteuerung** an. Im Rahmen der Regelverschöpfung entfällt die Steuer, wenn der Wert der steuerpflichtigen 15 % des Betriebsvermögens 150.000 € nicht übersteigt. Wird dieser Wert überschritten, schmilzt der Freibetrag anteilig um den übersteigenden Wert ab (sog. gleitender Abzugsbetrag). Beträgt der gemeine Wert des Betriebsvermögens 1.000.000 € sind 15 % davon grundsätzlich steuerpflichtig, jedoch nach Abzug des Abzugsbetrages von 150.000 € in voller Höhe steuerbefreit. Bei

einem Wert des Betriebsvermögens zwischen einer und unter drei Millionen Euro kommt der Abzugsbetrag anteilig zur Anwendung. Bei einem Wert des Betriebsvermögens von mehr als drei Millionen Euro entfällt der Abzugsbetrag vollständig.

#### b. Verschöpfungabschlag

Das **Betriebsvermögen bleibt in Höhe von 85 %** (Regelverschöpfung) bzw. **100 %** (Optionsverschöpfung) seines Wertes zunächst steuerfrei (sog. Verschöpfungabschlag). Die auf dieses Vermögen entfallende Steuer wird zunächst nicht festgesetzt. Sie wird über einen Zeitraum von 5 Jahren (Regelverschöpfung) bzw. 7 Jahren (Optionsverschöpfung) gestundet und jährlich abgeschmolzen, sofern die Voraussetzungen der Verschöpfung eingehalten werden.

#### c. Voraussetzungen der steuerlichen Verschöpfung des Betriebsvermögens

Beiden Optionen ist gemeinsam, dass die steuerliche Verschöpfung nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Höhe der zulässigen **Verwaltungsvermögensquote** nicht überschritten ist, die **Lohnsumme** über die Dauer der **Behaltenszeit** eingehalten wird und das Unternehmen innerhalb der Behaltenszeit fortgeführt wird. Die Anforderungen an die **Lohnsumme** sind nur einzuhalten, wenn die **Mitarbeiteranzahl 20** beträgt.

	Regelverschöpfung	Optionsverschöpfung
Antragserfordernis	nicht nötig	erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Verschöpfungabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	400 % in 5 Jahren	700 % in 7 Jahren
Behaltensfrist	5 Jahre	7 Jahre

## d. Folgen bei Verstoß gegen die Voraussetzungen

### (1) Verstoß gegen die Behaltensfrist

Wird die Behaltensfrist nicht eingehalten, so entfällt bei der Regelverschonung der Abzugsbetrag in voller Höhe. Der Verschonungsabschlag entfällt zeitanteilig und es erfolgt für die Zeit der Nichteinhaltung der Voraussetzungen eine zeitanteilige Nachversteuerung. Bemessungsgrundlage sind jeweils volle Jahre. Die **Verletzung** der Behaltensfrist ist gegenüber dem **Finanzamt** innerhalb **eines Monats anzuzeigen**.

Als Verstoß gegen die Behaltensfrist gelten folgende schädliche Verfügungen:

- ▶ die Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils oder
- ▶ die Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen
- ▶ das Tätigen von Überentnahmen durch den Erwerber als Inhaber oder Gesellschafter eines Betriebs oder einer Gesellschaft innerhalb der Behaltensfristen, die den Gesamtwert der Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne und Gewinnanteile um mehr als 150.000 € übersteigen oder
- ▶ bei Kapitalgesellschaften die ganze oder teilweise Veräußerung der Anteile oder anderweitige schädliche Veräußerung (z. B. Auflösung oder Kapitalherabsetzung).

### (2) Verstoß gegen die Lohnsumme

Bei Regelverschonung müssen durchschnittlich 80 % der Ausgangslohnsumme eingehalten werden; bei der Verschonungsoption müssen innerhalb der 7 Jahre 100 % der Ausgangslohnsumme erfüllt werden. Allerdings können Lohnsummenunterschreitungen der einzelnen Jahre mit Lohnsummenüberschreitungen anderer Jahre verrechnet werden. Die **Überprüfung** der Lohnsumme erfolgt **am Ende der jeweiligen Behaltensfrist**. Wird dabei festgestellt, dass die Mindestlohnsumme nicht eingehalten wurde, ist dieser **Verstoß** gegenüber dem **Finanzamt** innerhalb von **sechs Monaten anzuzeigen**. Bei Unterschreiten der Mindestlohnsumme bleibt der Abzugsbetrag erhalten. Der Verschonungsabschlag wird jedoch insoweit prozentual gekürzt, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

## 4. Bewertung des Grundvermögens

Seit dem 1. Januar 2009 sind auch sämtliche Übertragungen von Immobilien mit ihrem Verkehrswert zu bewerten.

**Unbebaute Grundstücke** werden nach der **Fläche** und anhand der **aktuellen Bodenrichtwerte**, also einer gutachterlichen Kaufpreissammlung der Kommunen, bewertet.

Bei **Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Teileigentum** ist in erster Linie ein **Vergleichswertverfahren** maßgebend. Der Marktpreis wird aus tatsächlich realisierten Kaufpreisen von anderen Grundstücken abgeleitet, die in Lage, Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Zuschnitt und sonstiger Beschaffenheit hinreichend mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen. Nur wenn derartige Vergleichswerte fehlen, soll das **Sachwertverfahren** in Betracht kommen. Beim Sachwertverfahren ergibt sich der Wert durch den aktuellen Herstellungswert nach Abzug eines Altersabschlags, der vorhandenen baulichen und nicht baulichen Anlagen sowie dem Bodenwert.

Bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken ist ein **10%-iger Abschlag** von der Bemessungsgrundlage vorgesehen.

Mietwohn- und Geschäftsgrundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke werden nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Bei diesem Verfahren wird der Wert von bebauten Grundstücken auf der Grundlage des nachhaltig erzielbaren Ertrags (bisher: Nutzungsentgelte) ermittelt. Üblicherweise wird hierbei auf einen Vervielfältiger der Jahreskaltmiete abgestellt. Der Wert setzt sich aus einer gesonderten Bewertung der baulichen Anlagen und des Bodenwertes zusammen. Auch hier kommt der 10%-ige Abschlag für vermietete Immobilien zur Anwendung.

## 5. Besonderheiten beim Ansatz von Verbindlichkeiten

**Verbindlichkeiten**, die mit begünstigtem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können nur mit dem **Anteil abgezogen werden, zu dem das Vermögen steuerpflichtig** ist. Bei einem steuerpflichtigen Betriebsvermögen von 15 % (Regelverschonung), können die Verbindlichkeiten auch nur in Höhe von 15 % steuermindernd angesetzt werden. Da vermietete Immobilien nur mit 90 % bewertet werden, werden die mit diesen Immobilien im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten auch nur mit 90 % in Ansatz gebracht.

## 6. Besteuerung des selbstgenutzten Familienheims

Das selbstgenutzte Familienheim kann zu Lebzeiten steuerfrei nur auf den Ehegatten, nicht aber auf die Kinder übertragen werden. Im Todesfall kann das Familienheim auf den überlebenden Ehegatten steuerfrei übertragen werden, wenn er dieses weitere 10 Jahre lang selbst nutzt. Bei

Kindern gilt im Todesfall die gleiche Behaltensfrist für die Selbstnutzung. Zusätzlich gilt die Steuerbefreiung jedoch nur insoweit, wie die Gesamtfläche nicht 200 m<sup>2</sup> übersteigt. Ist die Gesamtfläche größer als 200 m<sup>2</sup> wird die Vergünstigung nur anteilig gewährt.

	Ehepartner	Kinder
Übertragung zu Lebzeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> <li>• ohne Behaltensfrist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerpflichtig</li> </ul>
Übertragung im Todesfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> <li>• 10 Jahre Behaltensfrist</li> <li>• Verstoß gegen Behaltensfrist unschädlich, wenn zwingende Gründe (Tod oder Pflegschaft) die Selbstnutzung hindern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• steuerfrei</li> <li>• 10 Jahre Behaltensfrist</li> <li>• Wohnfläche max. 200 m<sup>2</sup></li> <li>• bei größerer Wohnfläche anteilige Vergünstigung</li> <li>• Verstoß gegen Behaltensfrist unschädlich, wenn zwingende Gründe (Tod oder Pflegschaft) die Selbstnutzung hindern</li> </ul>

## 7. Steuersätze

Es gelten die nachfolgenden **Neuregelungen der Steuersätze**. Maßgebend ist dabei jeweils der Zeitpunkt des Erbfalls/der Schenkung.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in € bis einschließlich:		Steuerklasse					
		I		II		III	
alt	neu	bis 2008= ab 2009	bis 2008	2009	2010	bis 2008	ab 2009
52.000	75.000	7 %	12 %	30 %	15 %	17 %	30 %
256.000	300.000	11 %	17 %		20 %	23 %	
512.000	600.000	15 %	22 %		25 %	29 %	
5.113.000	6.000.000	19 %	27 %		30 %	35 %	
12.783.000	13.000.000	23 %	32 %	50%	35 %	41 %	50 %
25.565.000	26.000.000	27 %	37 %		40 %	47 %	
und darüber	und darüber	30 %	40 %		43 %	50 %	

## 8. Änderung der persönlichen Freibeträge und sachlichen Steuerbefreiungen

Zum 1.1.2009 sind die persönlichen Freibeträge deutlich angehoben worden.

Steuerklasse	Person	Persönlicher Freibetrag in €	
		bis 2008	ab 2009
I	Ehegatten x <sup>1</sup>	307.000	500.000
	Kinder	205.000	400.000
	Enkel	51.200	200.000
	sonstige Personen (z.B. Eltern bei Erwerb von Todes wegen)	51.200	100.000
II	Eltern bei Schenkung, Geschwister, Nichten, Neffen, etc.	10.300	20.000
III	Sonstige	5.200	20.000

x<sup>1</sup>= Der Freibetrag der Ehegatten erhöht sich um den steuerfreien Zugewinnausgleich, sofern der Güterstand der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft zwischen den Eheleuten bestanden hat und um den besonderen Versorgungsfreibetrag von 256.000 €. Dieser Freibetrag wird nur gekürzt, wenn dem Ehegatten aus Anlass des Todes nicht der Erbschaftsteuer unterliegende Versorgungsbezüge zustehen.

## 9. Änderung der persönlichen Freibeträge

Gegenstand	Steuerklasse	Freibetrag in €
Hausrat	I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände	I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III	12.000

## B. Erbrechtsreform

Das vom Bundestag am 2. Juli 2009 beschlossene Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts ist zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Reform modernisiert insbesondere das Pflichtteilsrecht und vereinheitlicht die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche.

### 1. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Grundsätzlich sind bestimmte Personen, die enterbt worden sind, pflichtteilsberechtigt. Hierzu zählen die Abkömmlinge des Erblassers, der Ehegatte sowie die Eltern. Die Höhe des Pflichtteils besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsergänzungsansprüche bestehen für Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre vor seinem Tod vorgenommen hat. Während bis Ende 2009 die Schenkungen der letzten 10 Jahre voll berücksichtigt wurden, werden die **Schenkungen bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs ab 2010 nur pro-rata-temporis** wie folgt berücksichtigt:

Schenkungen innerhalb des Jahres vor dem Erbfall	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Berücksichtigung	Voll	$\frac{9}{10}$	$\frac{8}{10}$	$\frac{7}{10}$	$\frac{6}{10}$	$\frac{5}{10}$	$\frac{4}{10}$	$\frac{3}{10}$	$\frac{2}{10}$

### 2. Modernisierung der Pflichtteilentziehungsgründe

Mit der Erbrechtsreform sind die **Gründe für die Entziehung des Pflichtteils vereinheitlicht** worden. Der Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels ist gestrichen worden. Eine vorsätzlich begangene Straftat des Pflichtteilsberechtigten, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung geführt hat, stellt künftig einen Entziehungsgrund dar, wenn eine Teilhabe am Nachlass dem Erblasser gegenüber zumutbar wäre. Die **Entziehung des Pflichtteils** erfolgt in **testamentarischer Form**. Bei Anordnung der Entziehung müssen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### 3. Honorierung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings

Abkömmlinge, die über einen **längeren Zeitraum** hinweg im Haushalt des Erblassers **Pflegeleistungen** erbracht haben, können hierfür bei **gesetzlicher Erbfolge** im Rahmen der Erbaueinandersetzung einen **Ausgleich** fordern. Der Ausgleich erfolgt auch dann, wenn mit der Pflege kein Verzicht auf berufliches Einkommen verbunden ist. Bei testamentarischer Erbfolge hingegen wird davon ausgegangen, dass der Erblasser selbst bestimmen kann, in welcher Höhe die pflegenden Personen honoriert werden sollen.

### 4. Einheitliche Verjährung erbrechtlicher Ansprüche

Mit Ausnahme der Herausgabeansprüche, die weiterhin der 30-jährigen Verjährungsfrist unterliegen, gelten für **alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche**, insbesondere auch die Vermächtnisansprüche und den Auskunftsanspruch die **drei-jährige Regelverjährung**. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

#### Ihre Ansprechpartner für den Bereich Erbschaftsteuer und Erbrecht

**Bernd Schult**  
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner

Fon: +49(0)30.89062-188  
E-Mail: B.Schult@roeverbroenner.de

**Françoise Dammertz**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

Fon: + 49(0)30.89062-188  
E-Mail: F.Dammertz@roeverbroenner.de

**Gabriele Weißpflock**  
Steuerberaterin

Fon: + 49(0)30.89062-188  
E-Mail: G.Weisspflock@roeverbroenner.de

## Unsere Dienstleistungen

### Wirtschaftsprüfung und prüfungsnaher Beratung

- Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen nach AktG, GmbHG, UmwG (u. a. bei Gründung, Umwandlung, Sacheinlagen)
- Umstellung auf IFRS
- Due Diligence
- Betriebswirtschaftliche Gutachten
- Risikomanagement-Beratung
- IT-Sicherheitsprüfung und- Beratung

### Steuerberatung/Corporate Finance

- Erstellung von Jahresabschlüssen sowie Steuererklärungen, Finanzbuchhaltung
- Steuerliche Gestaltungsberatung
- Konzeption von komplexen Investitions- und Finanzierungsstrukturen
- Steuerliche Optimierung von Akquisitions- und Exitstrukturen (Objekteinkauf und -verkauf)
- Unternehmensbewertung

- Entwicklung und Umsetzung von Kapitalmarktstrategien
- Konzeption und Strukturierung von Medienfonds und Private-Equity-Fonds
- Strukturierung von Unternehmensfinanzierungen
- Gesellschaftsrecht und Umstrukturierung
- Unternehmenskauf und Legal Due Diligence
- Dienst- und Arbeitsrecht
- Immobilienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Unternehmensnachfolge
- Konzeptionelles Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Medizinrecht
- Wirtschaftsverwaltungsrecht

Prozessführung in allen vorgenannten Bereichen

[Office@RoeverBroenner.de](mailto:Office@RoeverBroenner.de)  
[www.RoeverBroenner.de](http://www.RoeverBroenner.de)



Berlin | Frankfurt am Main | München | Hamburg | Dresden | Potsdam

**RöVERBRÖNNER GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft**

**RöVERBRÖNNER Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater Partnerschaft**

Auguste-Viktoria-Straße 118 | 14193 Berlin | Fon +49(0)30.890 62-0 | [Office@RoeverBroenner.de](mailto:Office@RoeverBroenner.de)

Hohenzollerndamm 123 | 14199 Berlin | Fon +49(0)30.82 50 21-0 | [www.RoeverBroenner.de](http://www.RoeverBroenner.de)

*An independent member firm of*

**MOORE STEPHENS**  
INTERNATIONAL LIMITED

*An independent member firm of*

**WARWICK LEGAL**  
INTERNATIONAL NETWORK